# GESCHÄFTSORDNUNG für Arbeitsgruppen der Jungen Union Meißen

Der Kreisvorstand der Jungen Union Meißen hat gemäß § 7 der Satzung der Jungen Union Meißen am 4. Dezember 2008 in Meißen die folgende Geschäftsordnung zur Regelung der Tätigkeit seiner Arbeitsgruppen beschlossen:

#### § 1. Bildung und Amtszeit

Der Kreisvorstand kann durch Beschluss zu seiner Unterstützung ständige und nichtständige Arbeitsgruppen einrichten. Sofern er deren Tätigkeit nicht befristet, endet die Amtszeit der Arbeitsgruppen mit der Wahlperiode des Kreisvorstandes.

### § 2. Personelle Zusammensetzung

- (1) Die Arbeitsgruppen sollten unter Berücksichtigung des Prinzips der regionalen Herkunft in der Regel nicht mehr als 6 Mitglieder umfassen. Im Bedarfsfall kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen. Jeder Arbeitsgruppe sollte nach Möglichkeit ein Mitglied des Kreisvorstandes angehören.
- (2) Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen können nach Bedarf Experten aus dem öffentlichen Leben und sonstige Gäste hinzugezogen werden. Mit Zustimmung des Kreisvorstandes können diese auch für die Dauer der Amtszeit berufen werden. Gäste besitzen kein Stimmrecht.
- (3) Die Vorsitzenden und die Mitglieder der Arbeitsgruppen werden vom Kreisvorsitzenden im Benehmen mit dem Kreisvorstand berufen. Die Mitglieder jeder Arbeitsgruppe wählen aus ihrer Mitte bis zu zwei Stellvertreter für den Vorsitzenden.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Arbeitsgruppe des Kreisvorstandes die Mitgliedschaft in der Jungen Union Meißen voraus. Im Bedarfsfall kann der Kreisvorstand Ausnahmen zulassen.

# § 3. Aufgaben und Berichtspflicht

- (1) Die ständigen Arbeitsgruppen planen ihre Arbeitsvorhaben für die Dauer der Amtszeit in Abstimmung mit dem Kreisvorsitzenden. Zu besonderen Angelegenheiten können die Mitgliederversammlung, der Kreisvorstand sowie der geschäftsführende Kreisvorstand den Arbeitsgruppen Arbeitsaufträge erteilen. Die Arbeitsvorhaben der nichtständigen Arbeitsgruppen werden vom Kreisvorstand bestimmt.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind aufgefordert, eigene Initiativen zu entwickeln. Sie haben das Recht, Entscheidungsvorlagen zu Angelegenheiten ihres Fachgebietes für den Kreisvorstand zu erarbeiten und durch ihren Vorsitzenden in den Kreisvorstand einzubringen. Darüber hinaus sollen die Arbeitsgruppen

politisch erhebliche Vorgänge und Entwicklungen innerhalb ihrer Fachgebiete beobachten und dem Kreisvorstand zur Kenntnis geben.

- (3) Der Vorsitzende einer Arbeitsgruppe ist für den entsprechenden Tagesordnungspunkt zu den Beratungen des Kreisvorstandes hinzuzuziehen, wenn dort Angelegenheiten aus dem Fachgebiet seiner Arbeitsgruppe behandelt werden.
- (4) Die jeweiligen Vorsitzenden der Arbeitsgruppen unterrichten den Kreisvorsitzenden regelmäßig über den Stand der Tätigkeit ihrer Arbeitsgruppe. Über die Ergebnisse der Tätigkeit der Arbeitsgruppen, deren Verwendung und Veröffentlichung entscheidet der Kreisvorstand. Der Kreisvorstand kann dieses Recht auf den geschäftsführenden Kreisvorstand übertragen.

#### § 4. Sitzungen

- (1) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen werden vom jeweiligen Vorsitzenden oder, im Fall seiner Verhinderung, von dessen Stellvertreter einberufen und geleitet.
- (2) Der Kreisvorsitzende sowie sein Stellvertreter haben das Recht, an allen Sitzungen der Arbeitsgruppen teilzunehmen. Die anderen Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes sind zur Teilnahme berechtigt, sofern der Kreisvorsitzende dies zuvor gestattet hat.
- (3) Die Arbeitsgruppen tagen nicht mitgliederoffen. Ihre Sitzungen sind vertraulich. Alle Teilnehmer besitzen Rede- und Antragsrecht. Stimmberechtigt sind nur die nach § 2 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung berufenen ordentlichen Mitglieder.

# § 5. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die Sitzungen der Arbeitsgruppen sind mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem Datum des Poststempels. Die Einladung per E-Mail steht der Schriftform gleich, wenn sich der Adressat zuvor schriftlich mit dieser Form einverstanden erklärt hat.
- (2) Die Arbeitsgruppen sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurden und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der jeweilige Vorsitzende der Arbeitsgruppe unverzüglich Ort, Zeit und Tagesordnung der nächsten Sitzung festzulegen und die Mitglieder davon zu unterrichten. Die Arbeitsgruppe ist dann auf ihrer nächsten Sitzung in jedem Fall beschlussfähig; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

# § 6. Kostenerstattung

- (1) Die Mitglieder der Arbeitsgruppen sind ehrenamtlich tätig und haben keinerlei Anspruch auf Vergütung.
- (2) Auf Antrag haben die Mitglieder der Arbeitsgruppen und Gäste Anspruch auf Erstattung notwendiger Reisekosten. Dies gilt nicht für Mitglieder des geschäftsführenden Kreisvorstandes, sofern sie unter der Bedingung des § 4 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung an der Sitzung einer Arbeitsgruppe teilnehmen. Das Nähere regelt der Kreisvorstand durch Beschluss.

#### § 7. Sonstige Vorschriften

- (1) Diese Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Kreisvorstandes geändert oder aufgehoben werden. Er kann in besonders begründeten Einzelfällen Abweichungen von dieser Geschäftsordnung zulassen.
- (2) Der Kreisvorsitzende kann die ihm nach dieser Geschäftsordnung zustehenden Rechte und Kompetenzen ganz oder teilweise auf seinen Stellvertreter übertragen.
- (3) Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

# § 8. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung für Arbeitsgruppen der Jungen Union Meißen tritt mit ihrem Beschluss durch den Kreisvorstand in Kraft.